



Standortkonzept und Ermessenrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer

Stand: 07.07.2022

Standortkonzept und Ermessensrichtlinien
Sondernutzungserlaubnis
Altkleidercontainer
- Gemeinde Nottuln -

Inhalt

1	Ziele	3
2	Standortkonzept.....	3
3	Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis	3
4	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen	4
5	Übergangsregelung.....	4
6	Beschluss des Rates und Inkrafttreten	4

1 Ziele

Mit den Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Gemeinde Nottuln werden die Verteilung und die Standorte der Sammelcontainer geregelt.

2 Standortkonzept

Die Gemeinde Nottuln sieht für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW. Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs),
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen)
- Belange des Straßen- und Stadtbilds, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds, u. ä.).

Die Gesamtanzahl der Standorte bestimmt sich anhand der Einwohnerzahl (900 Einwohner pro Standort). Die nach diesen Kriterien ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieser Richtlinie dargestellt (Standortliste). Ein Standort kann maximal zwei Altkleidercontainer aufnehmen. Weitere Standorte können bei Bedarf unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien in die Anlage aufgenommen werden. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

3 Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

Sondernutzungserlaubnisse werden ausschließlich befristet erteilt. Die Erlaubnisse sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren befristet werden. Die Erlaubnisse sind mit der Auflage zu erteilen, dass die aufgestellten Altkleidercontainer mindestens alle zwei Wochen zu entleeren und die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes zu reinigen sind. Die Reinigung bezieht sich auch auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidercontainer im Zusammenhang stehen. Die Verwaltung soll den Begünstigten bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen. Die Altkleidercontainer sind mit Hinweisen für die Benutzerinnen und Benutzer zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) zu kennzeichnen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken.

4 Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für die Standorte gem. Standortliste ist schriftlich bis zum 31.10. der jeweiligen Sondernutzungsperiode (2 Jahre) zu stellen.

Hier werden nur solche Anträge berücksichtigt, die seit dem jeweils 01.06. des gleichen Jahres eingegangen sind. Die Sondernutzungsperiode beginnt erstmals am 01.12.2022. Bei mehreren gleichgeeigneten Antragsstellern entscheidet das Los.

Nachträgliche Bewerbungen für offene Standplätze sind möglich.

5 Übergangsregelung

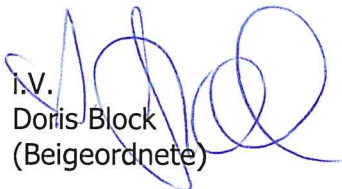
Das Verfahren nach Ziff. 4 ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien für alle in der Anlage genannten Standorte zu beginnen. Bis dahin bestehende Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer an den in der Anlage genannten oder anderen Standorten sind mit einer Frist von drei Monaten zu widerrufen.

6 Beschluss des Rates und Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung am 21.06.2022 beschlossen worden. Die Richtlinie tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Nottuln, den 07.07.2022

i.V.
Doris Block
(Beigeordnete)





Kampstraße



Rudolf-Harbig-Str. 22



Buckenkamp/Parkplatz



Kastanienplatz 9



Liebigstraße 31



Otto-Hahn-Str. 19 a



Getränkemarkt/Lise-Meitner-Str. 12 (Privatgrundstück)



Elisabeth-Selbert-Str. 2



St.-Amand-Montrond-Str. 1

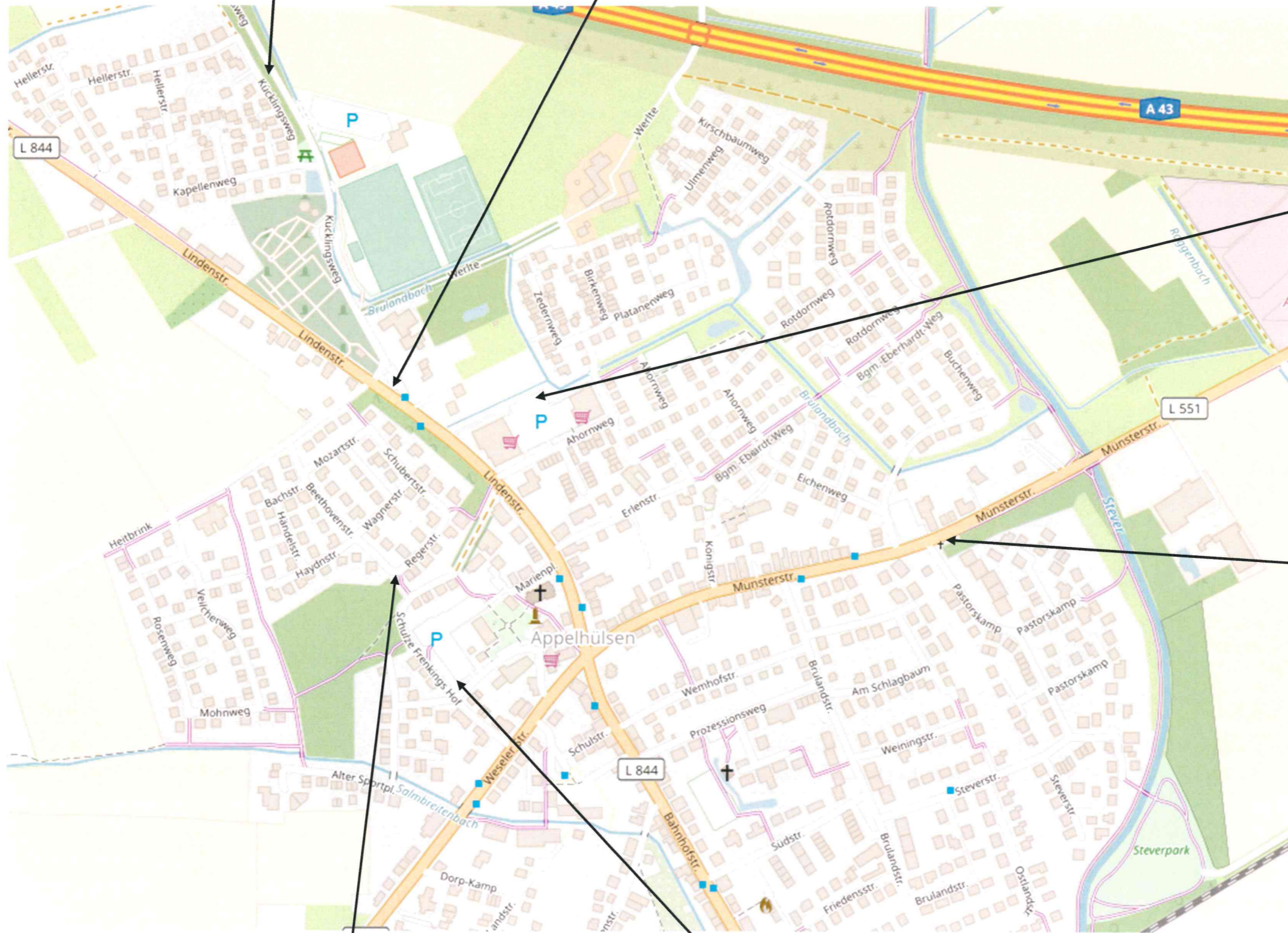


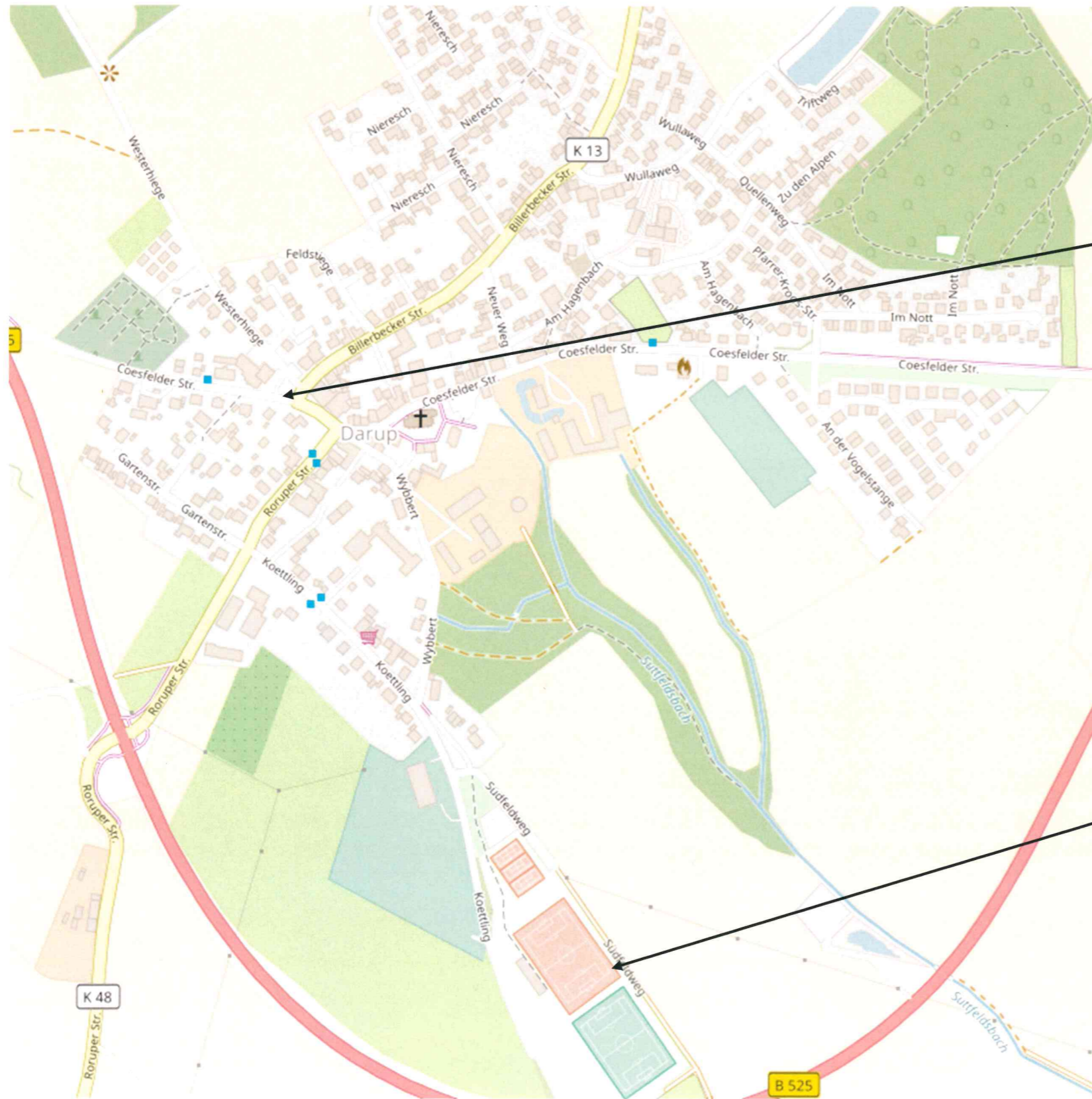
Dülmener Str./ ev. Kirche (Privatgrundstück)



Appelhülsener Str./Aldi-/Netto-Markt (Privatgrundstück)

Appelhülsen

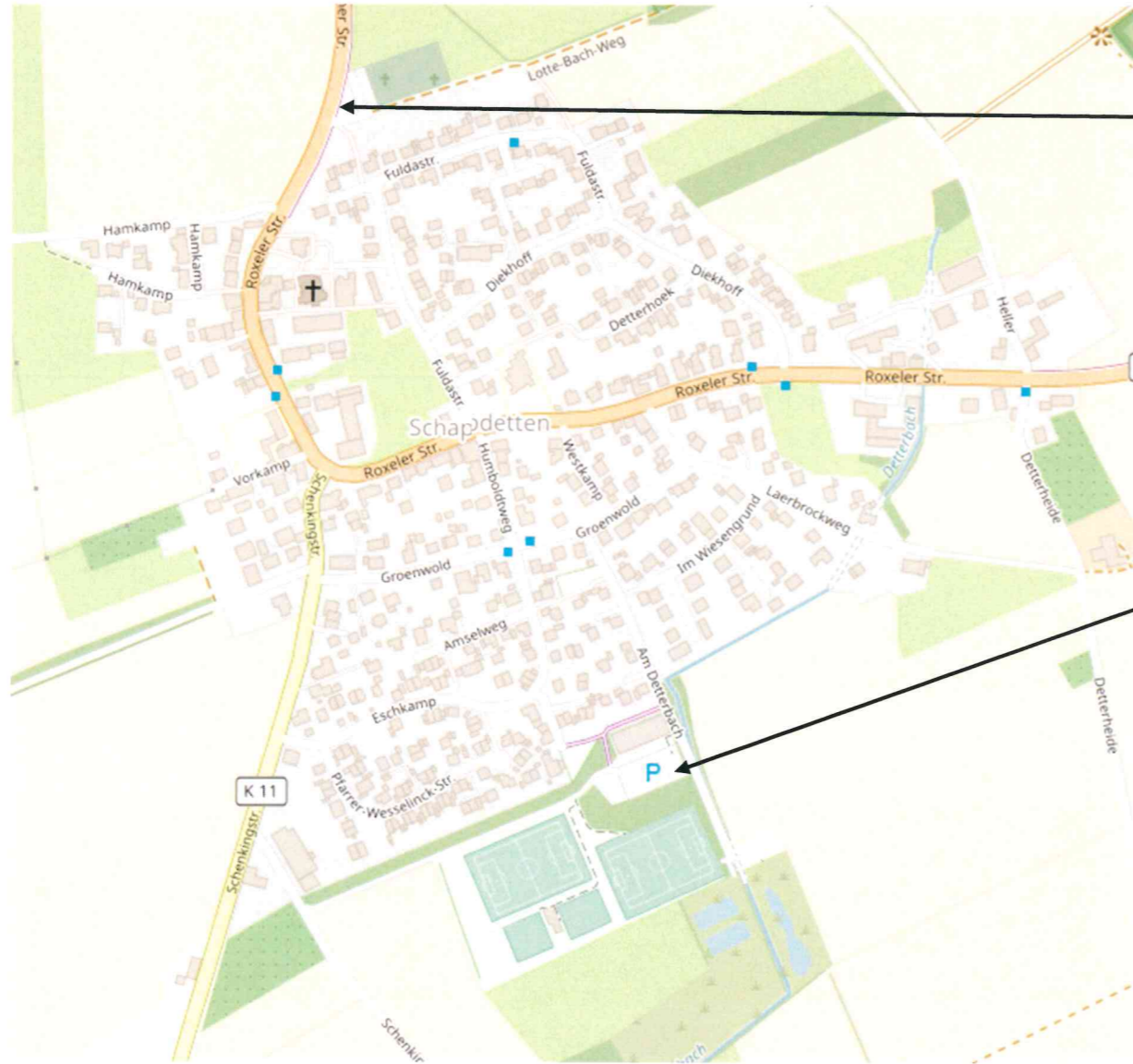




Coesfelder Str./Billerbecker Str.



Südfeldweg/Parkplatz Sportplatz



Friedhof/Parkplatz



Schenkingstraße/Sportplatz



Außenbereich:
Wanderparkplatz gegenüber der
ehem. Steverbürg

